



Beiratsbeschlüsse seit dem Verbandstag 2010

Änderung Nr. 1 vom 27.11.2010, gültig ab sofort

§13a (neu) SpO Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online

Der Deutsche Fußball-Bund hat die Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online in seiner Spielordnung (derzeit in § 16a DFB-SpO) geregelt. Diese erlangen unmittelbare Gültigkeit für den Fußballverband Rheinland e.V. (vgl. §6 Satzung FVR). Die jeweiligen allgemeinverbindlichen Vorschriften der DFB-Spielordnung sind auf der Homepage des DFB sowie als Link auf der Homepage des Fußballverbandes Rheinland e.V. abrufbar. Ergänzend hierzu gelten die hierzu erlassenen Besonderen Durchführungsbestimmungen für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online des Fußballverbandes Rheinland e.V..

Begründung: Notwendige Einführung des §13a SpO zum Start des Pilotprojektes Passantrag Online.

Änderung Nr. 2 vom 09.04.2011, gültig ab 01.07.2011

§7 SpO Auf- und Abstieg

Die Auf- und Abstiegsregelung für alle Spielklassen wird grundsätzlich vor Beginn der Punktspiele durch den Verbandsspielausschuss nach vorheriger Beratung mit den Kreisvorständen festgelegt und veröffentlicht.

1. Folgende Regelung gilt einheitlich für alle Klassen:

- a) Spielklassen und deren Staffeln gelten - mit Ausnahme der Bezirksligen der Herren - als Spieleinheit.
- b) Aus jeder Klasse/Staffel steigen grundsätzlich zwei Mannschaften ab, jedoch höchstens: Klasse/Staffel bis 12 Mannschaften = 3 Mannschaften; bei 13 und 14 Mannschaften = 4 Mannschaften; ab 15 Mannschaften = 5 Mannschaften. **Falls freie Plätze durch eine Relegation ermittelt werden (vgl. Ziffer 1 d), sind für die Teilnahme hieran die bestplatzierten Absteiger der höheren Klasse – mit Ausnahme der Tabellenletzten – und die Tabellenzweiten (bei deren Verzicht die Tabellendritten, vgl. § 41 Ziffer 2) der nachfolgenden Klasse gleichberechtigte Mannschaften.** ~~Freie Plätze für das nächste Spieljahr werden im Wege der Qualifikation ermittelt.~~
~~Die bestplatzierten Absteiger der höheren Klasse und die Tabellenzweiten (bei deren Verzicht die Tabellendritten, vgl. §41 Ziffer 2) der nachfolgenden Klassen sind hierbei gleichberechtigte Mannschaften.~~
- c) Vorzeitig aus dem Spielbetrieb ausscheidende Mannschaften zählen vorrangig als Absteiger in ihrer Klasse.
- d) Alle Veränderungen, die sich z.B. durch Zusammenschluss **oder Auflösung** von Vereinen, Bildung **oder Auflösung** von Spielgemeinschaften, neue Kreiszuweisung, Verzicht usw. ergeben, verringern **zunächst die Zahl der Absteiger aus dieser Klasse.**

Jedoch steigt der Tabellenletzte in jedem Fall in die nächst niedrigere Klasse ab.

Verbleiben danach weiterhin freie Plätze, entscheidet der Verbandsspiel- bzw. jugendausschuss, ob diese in einer Relegation ausgespielt werden oder für das folgende Spieljahr unbesetzt bleiben. Ist nach der Auf- und Abstiegsregelung eine Relegation unter Beteiligung des besten Absteigers vorgesehen, so bleibt nach Beginn der Relegationsrunde für die Frage der Teilnahmeberechtigung der Tabellenstand nach dem letzten Spieltag maßgebend (vgl. §36 Nr. 1 SpO). In diesem Fall stehen nachträglich frei gewordene Plätze den weiteren Relegationsteilnehmern nach der Reihenfolge ihrer in

~~der Relegation erzielten Platzierung zu. Alle Veränderungen, die sich z.B. durch Zusammenschluss von Vereinen, Bildung von Spielgemeinschaften, neue Kreiszuweisung, Verzicht usw. ergeben, verringern nicht die Zahl der Absteiger aus dieser Klasse. Dies gilt auch bei der Auflösung von Vereinen und Spielgemeinschaften.~~

- e) Eine untere Mannschaft des Vereins kann nicht in die Klasse aufsteigen, aus der eine obere Mannschaft des Vereins absteigt (§5 der Spielordnung). Der Verbandsspielausschuss kann zur Umsetzung der Modernisierung des Spielklassensystems (vgl. u.a. §5 Ziffer 2) Ausnahmen zulassen.
2. Für alle Kreise gilt: Die Kreis- und Staffelleister steigen in die nächste Spielklasse auf.

Begründung:

Zur künftigen Vermeidung von Konstellationen, wie sie sich zu Ende der Saison 2009/2010 ergeben hatten (Nichtabstieg Eintracht Trier, Rückzug TuS Mayen II usw.), wurden die Auf- und Abstiegsregelungen klarer gefasst und der Modus für erforderlich werdende Relegationsrunden verändert.

Änderung Nr. 3 vom 09.04.2011, gültig ab sofort

§13 Ziffer 2 SpO Spielberechtigung

2.) Zur Erteilung der Spielberechtigung ist die Verbandsgeschäftsstelle zuständig. Eine Spielberechtigung gilt als ordnungsgemäß beantragt, wenn die erforderlichen Unterlagen richtig und vollständig bei der Verbandsgeschäftsstelle vorliegen. Bei einem Erstantrag muss ein Passbild beigelegt und die nach der Gebührenzusammenstellung notwendige Passmarke bzw. der Nachweis über die erfolgte Einzahlung beigelegt werden. Für den Antrag auf Vereinswechsel müssen ein Passbild und der Spielerpass bzw. ~~der Einschreibebeleg~~ **der Rückschein der Einschreibepostkarte** über die erfolgte Abmeldung sowie die nach der Gebührenzusammenstellung notwendige Passmarke bzw. der Nachweis über die erfolgte Einzahlung beigelegt werden. Die Erteilung der Spielberechtigung erfolgt beim Erstantrag mit dem Tage des Eingangs bei der Verbandsgeschäftsstelle.

Begründung: Aus gegebenem Anlass (Manipulationsmöglichkeiten) wird künftig in Nr. 2 Satz 3 der Vorschrift nicht mehr die Einsendung des „Einschreibebelegs“ als Nachweis der Abmeldung verlangt, sondern der „Rückschein der Einschreibepostkarte“. Damit soll zum einen Manipulationsmöglichkeiten begegnet, zum anderen aber auch darauf hingewiesen werden, dass die Abmeldung grundsätzlich per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen muss, es sei denn, „der Tag der Abmeldung ist unstreitig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen“. (§ 16 Nr. 1, 1.2 DFB-SpielO).

Änderung Nr. 4 vom 09.04.2011, gültig ab 01.07.2011

§8 Ziffer 3 (neu) StrafO Rückfall und Wiederholungsfall

3.) Der zeitliche Rahmen für einen Wiederholungsfall bezieht sich auf die laufende Saison, soweit nicht etwas anderes geregelt ist.

Begründung:

Mit der neuen Nr. 3 des § 8 StrafO wird – entsprechend der bereits jetzt geübten Praxis der Sportgerichte – klargestellt, dass sich der zeitliche Rahmen für einen „Wiederholungsfall“ auf die laufende Saison bezieht, soweit nicht etwas anderes geregelt ist

Änderung Nr. 5 vom 26.11.2011, gültig ab sofort

§6 SpO Spielgemeinschaften

2. Form und Fristen

Gründung, Erweiterung und Auflösung von Spielgemeinschaften bedürfen einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung aller künftigen bzw. bisherigen SG-Partner. Diese Vereinbarung ist der Verbandsgeschäftsstelle bis spätestens ~~15.05.~~ **15.06.** eines Jahres vorzulegen.

In den Jugendklassen kann die Gründung und Erweiterung bis zum 15.07. für die neue Spielrunde erfolgen.

Zum Freundschaftsspielbetrieb kann eine Spielgemeinschaft bereits zum 1. Mai zugelassen werden, sofern der Pflichtspielbetrieb der beteiligten Mannschaften beendet ist.

Begründung:

Zur Vermeidung von möglichen Problemen, wurde der Termin auf die Zeit nach Abschluss der Meisterschaftsrunde gelegt, um den Vereinen eine sichere Entscheidungsgrundlage zu ermöglichen (Abstieg/Aufstieg geklärt).

Änderung Nr. 6 vom 26.11.2011, gültig ab sofort

§16 Ziffer 13 SpO Spielberechtigung von Spielern in verschiedenen Mannschaften

13. Anträge auf Überprüfung der Stammspielereigenschaft sind gebührenpflichtig. ~~und innerhalb der Fristen nach §14 (3) a) RO beim zuständigen Spielleiter zu bezahlen.~~ **Die Gebühr wird vom Vereinskonto abgebucht.** Die Höhe der Gebühr regelt die Gebührenzusammenstellung.

Begründung: Anpassung an die bestehende Praxis.

Änderung Nr. 7 vom 26.11.2011, gültig ab sofort

§38 SpO Pokalspiele

12. Proteste gegen die Wertung von Pokalspielen sind innerhalb ~~drei-~~ **sieben** Tagen nach dem Spiel einzulegen (vgl. §19 SpO und §14 RO).

Begründung:

Leider ist erst jetzt aufgefallen, dass die beim letzten Verbandstag in Altenkirchen beschlossene Verlängerung der den Vereinen für Proteste zustehenden Fristen bei Pokalspielen von drei auf sieben Tage (§ 14 Nr.3 a RechtsO) in § 38 Nr.12 SpielO nicht umgesetzt wurde. Dort ist die Frist für Proteste gegen die Wertung von Pokalspielen entgegen der beschlossenen Änderung immer noch mit drei Tagen angegeben. Die kurze Frist bei Pokalspielen war früher wegen der üblichen Doppelspielrunden (Meisterschaftsspiel und Pokalspiel) sinnvoll und geboten, hat aber nun seine Bedeutung verloren, weil es inzwischen derartige Doppelspielrunden nicht mehr gibt. Im Interesse der Vereine sollten daher beim Verbandstag die betreffenden Vorschriften (§ 14 Nr.3a RechtsO und § 38 Nr.12 SpielO) entsprechend geändert werden. Infolge eines bedauerlichen Versehens wurde den Vereinen jedoch nur die entscheidende Regelung des § 14 Nr.3a RechtsO zur Abstimmung gestellt. Wie nicht anders zu erwarten, wurde einstimmig für die Verlängerung der Frist votiert. Dagegen war der § 38 Nr.12 SpielO versehentlich nicht in die Liste der zu ändernden Vorschriften aufgenommen worden, sodass dessen ebenfalls gebotene Änderung zwangsläufig unterblieben war. Die (jetzt unzutreffende) Frist des § 38 Nr.12 SpielO hat zwar auf die vom Verbandstag beschlossene Fristverlängerung letztlich keinen Einfluss. Zur Vermeidung von Irritationen wurde sie aber nun der in § 14 Nr.3a RechtsO genannten Frist von sieben Tagen angepasst.